

Überschwemmungsgebiet der Ems

Ems

Regierungsbezirk Münster
Nordrhein-Westfalen

Zugehörig

zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für die Ems vom 28.12.2001 - 54.5-4.2-9.1.0 -

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag


Beinlich

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems von der Regierungsbezirksgrenze Münster und Detmold bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Ems“ -

Aufgrund

- § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBI. I S. 1695, ber. 1654),
- der §§ 112, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG–), Neubekanntmachung vom 31.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für die Ems wird von der Regierungsbezirksgrenze Münster / Detmold bis zur Landesgrenze Nordrhein- Westfalen und Niedersachsen das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Ems, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen zugleich das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 32 Abs. 2 WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten natürlichen Rückhalteflächen der Ems.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in den beigefügten 2 Übersichtskarten (im Maßstab 1: 50000) und 66 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarten und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Ems selber, deren Gewässerbett und Ufer **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Darstellung bebauter Bereiche

- (1) Zulässigerweise errichtete Einzelbebauungen, die ganz oder teilweise bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können, sind als „überflutungsgefährdete Bebauung“ **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt.
- (2) Gebiete, die bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, gehören **nicht** zum Überschwemmungsgebiet. Sie sind **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt.

Hierzu gehören auch Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedeutet keine Bewertung in baurechtlicher Hinsicht. Ob und inwieweit vorhandene Bebauung unter Bestandsschutz steht, ist nach baurechtlichen Kriterien zu beurteilen.

- (3) Bauliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen und Nutzungsänderungen, sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen, unabhängig von baurechtlichen Fragestellungen, von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bzw. vom Staatlichen Umweltamt Münster (siehe § 5) zu beurteilen. Gegebenenfalls hierfür erforderliche Genehmigungen gemäß § 113 LWG sind dort zu beantragen.

- (4) Siedlungen oder Einzelbebauungen, die durch Hochwasserschutzanlagen vor Überschwemmungen einer bestimmten Jährlichkeit geschützt werden, sind bei deren Versagen gefährdet. Diese Gebiete werden als potenzielles Überflutungsgebiet **nachrichtlich gelb** dargestellt. Sie gehören **nicht** zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

§ 4 Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 3) während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde | Unterlagen jeweils für das Kreisgebiet |
| 2. | Gemeindeverwaltung Everswinkel | - - |
| 3. | Stadtverwaltung Telgte | - - |
| 4. | Stadtverwaltung Sassenberg | - - |
| 5. | Stadtverwaltung Warendorf | - - |
| 6. | Kreisverwaltung Steinfurt, Untere Wasserbehörde | Unterlagen jeweils für das Kreisgebiet |
| 7. | Stadtverwaltung Rheine | - - |
| 8. | Stadtverwaltung Greven | - - |
| 9. | Stadtverwaltung Emsdetten | - - |
| 10. | Gemeindeverwaltung Saerbeck | - - |
| 11. | Stadtverwaltung Münster | für das Stadtgebiet |
| 12. | Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde | für das gesamte Gebiet |

§ 5 Hinweise

- (1) Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach Maßgabe des § 113 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung
- auf dem Gebiet des Kreises Warendorf von der Regierungsbezirksgrenze Münster und Detmold bis zum Wehr in Warendorf (Gewässer II. Ordnung) durch den Landrat des Kreises Warendorf – Untere Wasserbehörde
 - auf den übrigen Gebieten vom Wehr in Warendorf bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Gewässer I. Ordnung) durch das Staatliche Umweltamt Münster

Diese ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB -, Neubekanntmachung vom 27.08.1997, BGBI I S. 2141)
- (3) Nach § 32 WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten. (§ 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen / Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für die Ems, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Vorstand des Königlichen Wasserbauamtes in Rheine unter dem 17.03.1913 und unter dem 03.07.1913 in die Meßtischblätter Nr. 1940 - Salzbergen - Blatt 18, Nr. 2007 - Rheine - Blatt 17, Nr. 2008 - Bevergern - Blatt 16, Nr. 2076 - Emsdetten - Blatt 15 und Nr. 2143 - Greven - Blatt 14 eingetragen wurde, aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für die Ems, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations - Bauamt I in Münster unter dem 18.10.1911 in die Meßtischblätter Nr. 2143 - Greven - Blatt 11, Nr. 2144 - Westbevern - Blatt 10, Nr. 2214 - Telgte - Blatt 6 und 6a, Nr. 2215 - Warendorf - Blatt 5 und 5a und Nr. 2216 - Sassenberg - Blatt 4 eingetragen wurde, aufgehoben.

- (4) Ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die am 06.03.1976 im Amtsblatt Nr. 10 und am 19.01.1980 im Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Münster verkündeten Überschwemmungsgebietsverordnungen mit Az. 54.1-10.2.7 Nr. 7 bzw. ohne Aktenzeichen, aufgehoben.

Münster, 28. Dezember 2001

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

54.5/4.2-9.1.0

Dr. Jörg Twenhöven